UNIVERSITÄT HEIDELBERG
ZUKUNFT SEIT 1386

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

Wintersemester 2017/2018

Besprechung der 1. Klausur

Prof. Dr. Gerhard Dannecker

Strafbarkeit des H nach dem StGB

<u>I. § 212 Abs. 1 StGB zulasten des R durch Rempler</u>

1. Objektiver TB: (+)

2. Subjektiver TB: (-) kein Vorsatz, da H es nicht für möglich hielt, dass R sterben könnte

3. Ergebnis: (-)

<u>II. §§ 223 Abs. 1 StGB (§§ 224, 226, 227 StGB) durch Rempler</u>

1. Objektiver TB: Beeinträchtigungen durch Sturz (+)

2. Subjektiver TB: (-) kein Vorsatz, vgl. oben;

→ insbes. Zweifelhaft, dass Rempler selbst nach Vorstellungen des H eine Körperverletzung sein sollte

→ iÜ: Schreck, den H verursachen wollte, um Tier an sich zu bringen, noch kein „Schock“

III. §§ 249, 251, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB durch Rempler

1. Vorprüfung

a) Ausbleiben des tatbestandlichen Erfolgs: (+)

b) Strafbarkeit des Versuchs: grds. (+) Verbrechen iSd §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB.

(P1): erfolgsqualifizierter Versuch strafbar?

(1) Rspr/ hLit: §§ 249, 251 StGB auch strafbar, wenn beim Versuch des Raubes bereits der Tod des Opfers eintritt.

(2) tvA: Strafbarkeit (-), da § 251 kein (reines) Vorsatzdelikt sei.

Kritik: nach § 11 Abs. 2 StGB gelten Straftaten wie § 251 StGB insgesamt als vorsätzliche Straftaten → für Versuch kann nichts anderes gelten.

<u>III. §§ 249, 251, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB durch Rempler</u>

(P2): Gefährlichkeit der Tathandlung überhaupt vom jeweiligen erfolgsqualifizierten Delikt erfasst?

→ Bei § 251 StGB: allgemein anerkannt, dass der <u>Nötigungshandlung</u> eine <u>besondere Gefährlichkeit</u> anhaftet, während Wegnahmeerfolg typischerweise ungefährlich für das Leben des Opfers ist. Daher (+)

c) Zwischenergebnis: Versuchsstrafbarkeit (+)

2. Tatentschluss hinsichtlich § 249 StGB

a) Diebstahl

<u>aa) Fremde bewegliche Sache:</u> Hundeleine und Halsband (+); bzgl. Hundes § 90a BGB denkbar, aber richtigerweise nach strafR Begriff unprobl. (+)

III. §§ 249, 251, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB durch Rempler

→ Alle Gegenstände im Alleineigentum oder jedenfalls im Miteigentum wovon auch H ausging, also Tatbeschluss diesbzgl. (+)

bb) Wegnahme:

→ Gewahrsam des R an Hund, Leine und Halsband (+)

→ Vorsatz des H bzgl. Bruch des Gewahrsams & Begründung neuen (+)

→ **(P): Abgrenzung zu §§ 253, 255 StGB** (Tathandlung: Verfügung)

(1) hLit: innere Willensrichtung, ivF vis absoluta, also Verfügung des R (-)

(2) Rspr + TLit: äußeres Erscheinungsbild, ivF Leine sollte entrissen werden, sodass Verfügung des R (-)

(3) Str. kann offen bleiben, da jedenfalls §§ 253, 255 StGB (-)

→ Daher Tatentschluss bzgl. Wegnahme (+)

III. §§ 249, 251, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB durch Rempler

cc) Absicht rechtswidriger Zueignung

(1) Enteignungsvorsatz: (+) bgzl. aller Gegenstände

(2) Aneignungsabsicht

(aa) bzgl. Hundes (+)

(bb) bzgl. Leine und Halsband?

→ **(P): H wollte sie nur kurzfristig verwenden**

(i) HM: Aneignungsabsicht auch bzgl. Gegenstände, die zunächst zur Fortschaffung der Beute verwendet werden sollen, obwohl sie gleich danach entsorgt werden → ivF: ein Hund ist ohne Leine und Halsband oftmals kaum zu beherrschen → H braucht also Leine und Halsband zur Fortbewegung des Hundes → daher Aneignungsabsicht (+)

(ii) MM: zusätzlich erforderlich, dass Täter dauerhafte Enteignung gerade durch Aneignung stattfinden lassen möchte → ivF (-)

(iii) Stellungnahme: MM führt zur sachwidrigen Aufspaltung des Zueignungsbegriffs. Daher HM folgen → Aneignungsabsicht bzgl. Leine und Halsband: (+)

(3) Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Zueignung und Vorsatz diesbezüglich: (+)

III. §§ 249, 251, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB durch Rempler

b) Nötigungselemente des Raubes

→ Gewalt gegen eine Person: H hat R angerempelt; die Wirkung des Stoßes wirkte unmittelbar auf den Körper des R ein. Zusammenhang zw. Wegnahme und Gewalt str.:

(1) HM: subjektive Verknüpfung von Nötigung und Wegnahme (sog. **finaler Zusammenhang**)

→ ivF: H hat Gewalt gegen R zur Wegnahme von Hund, Leine & Halsband eingesetzt → Rempeln sollte erwarteten Widerstand mind. abschwächen

→ Gerade Rempeln zeigt: H wollte *nicht allein auf Überraschungseffekt* beim Entreißen der Leine vertrauen!

(2) MM: objektive Verknüpfung von Gewalt und Wegnahmeerfolg, hier (+)

(3) ZwErgebnis: Nach beiden Ansichten ivF Zusammenhang (+) → sowohl objektiver als auch subjektiver Zusammenhang zw. Rempeln und Wegnahme gegeben → Streit kann offen bleiben

III. §§ 249, 251, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB durch Rempler

3. Unmittelbares Ansetzen zum Raub, § 22 StGB

HM: Ansetzen zur Wegnahme & Verwirklichung des Nötigungsmittels → ivF (+) mit Rempler ging H davon aus, nunmehr seinen Tatplan vollständig umzusetzen

aA: Täter muss zudem Handlungen bereits vorgenommen haben, die das angegriffene Rechtsgut aus seiner Sicht konkret gefährden → ivF (+)

Daher: § 22 StGB (+)

III. §§ 249, 251, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB durch Rempler

4. Eintritt und Zurechnung der besonderen Folge des Raubversuchs

a) Eintritt und Verursachung der besonderen Folge & objektive Zurechnung

aa) Tod des R: (+)

bb) Kausalität iSd conditio-sine-qua-non: (+)

cc) Objektive Zurechenbarkeit: (+)

b) Tatbestandsspezifischer Gefahrverwirklichungszusammenhang: (+)

→ Auch vermeintlich harmloser Rempler mit erheblichen Risiken behaftet

→ Prall des R gegen Schiene nicht außerhalb der Lebenserfahrung

c) Leichtfertigkeit: (+)

III. §§ 249, 251, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB durch Rempler

5. Rechtswidrigkeit: (+)

6. Schuld: (+), insbes. Tod des R für H subjektiv vorhersehbar & vermeidbar

7. Rücktritt vom Versuch, § 24 I S. 1, 1. Alt. StGB

→ **(P) : Grds. Rücktrittsmöglichkeit vom erfolgsqualifizierten Versuch?**

a) Rspr/ hLit: ja

→ Wortlaut § 24 Abs. 1 StGB/ Wortlautgrenze Art. 103 Abs. 2 GG

→ Mit Rücktritt vom §§ 249, 22 StGB entfällt das Fundament für die Anwendung der „vollendeten“ Erfolgsqualifikation des § 251 StGB

→ Ansonsten *contra legem* Umwandlung des Raubs in Unternehmensdelikt

b) MM: nein → erfolgsqualifizierter Versuch mit Vollendung gleichsetzen, da Gefahrverwirklichung & Telos

III. §§ 249, 251, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB durch Rempler

c) Stellungnahme: MM folgen *[a.A. vertretbar]*, daher Rücktritt (-)

→ Wortlautargument nicht überzeugend: § 24 StGB nicht eindeutig

→ § 11 Abs. 2 StGB: zeigt, dass sich § 24 StGB nicht allein auf Vorsatztaten bezieht

→ Keine Umwandlung in Unternehmensdelikt: Täter wird nicht wegen § 251 StGB, sondern wegen §§ 251, 22 StGB bestraft

→ „Grunddeliktsakzessorietät“ bloßer Zirkelschluss

8. Ergebnis

§§ 249, 251, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB (+)

IV. § 222 StGB durch Rempler: (+)

V. § 240 StGB durch Rempler

1. Objektiver TB: (+) Sturz infolge des Remplers

2. Subjektiver TB: zwar str. ob *dolus eventualis* oder *dolus directus* 1. Grades erforderlich → ivF aber jedenfalls (+)

3. Rechtswidrigkeit: keine RFG und Verwerflichkeit iSd § 240 Abs. 2 StGB bzgl. Zweckes & Mittels & Zweck-Mittel-Relation (+)

4. Schuld: (+)

5. Ergebnis

§ 240 StGB (+)

VI. § 315 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 6 StGB durch Rempler

1. Tatbestand

a) Tathandlung: Bereiten von Hindernissen

aa) HM: unter Nr. 2 fallen auch Subjekte und Objekte ohne unmittelbares Schädigungspotential → ivF: ein sich auf Bahngleisen befindlicher Mensch bzw. Leichnam (+)

bb) MM: „Hindernisse“ sind allein feste massive Körper im Verkehrsraum → ivF (-)

cc) Stellungnahme

→ Einschränkung der MM ist Wortlaut nicht zu entnehmen

→ Zudem: teleologische Gesichtspunkte sprechen gegen MM

→ Daher mit hM: Bereiten von Hindernissen (+)

VI. § 315 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 6 StGB durch Rempler

b) Gefährdungserfolg aufgrund der Tathandlung

→ zwar denkbar: Schnellbremsung durch U-Bahnfahrer ↔ Verletzungen vom Zufall abhängig?

→ aber heute hM: Bremsanlagen moderner Zugsysteme → allein wegen einer Schnellbremsung und ohne weitere konkrete Indizien für eine Gefährdung nicht mehr von „Beinaheunfall“ auszugehen (a.A. vertretbar)

2. Ergebnis

§ 315 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 6 StGB (-)

VII. § 123 StGB durch Betreten des U-Bahnhofs zu Raubzwecken

1. Tatbestand

a) Voraussetzungen an sich (-), insbes. generelle Zutrittserlaubnis

b) **(P):** Ausschluss der generellen Zutrittserlaubnis, wenn Täter zu widerrechtlichen Zwecken betritt?

aa) MM: ja

bb) ghM: **nein**, mutmaßlicher Wille beim TB-ausschließenden Einverständnis irrelevant & hier kein Abweichen des äußeren Erscheinungsbildes des H von dem gestatteten Eintreten

2. Ergebnis

§ 123 StGB (-)

VIII. § 323c StGB durch Verlassen des U-Bahnhofs, ohne sich um R zu kümmern

→ kein Unglücksfall mehr: keine Verschlechterung der Lage ist für Toten, auch aus *ex ante*-Sicht

→ daher § 323c StGB (-)

IX. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB durch das Verlassen des U-Bahnhofs

1. Tatbestand

a) Unfall im Straßenverkehr: stoßbedingter Sturz des R ?

(P): keine Fahrzeuge am schädigenden Ereignis beteiligt

→ Rspr/ tLit: Vorkommnisse allein unter Fußgängern als „Unfall“ anzuerkennen

IX. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB durch das Verlassen des U-Bahnhofs

b) Straßenverkehr typisches Schadensrisiko

→ Rempler des H resultiert nicht aus hektischem Kampf um Plätze in U-Bahn-Waggon

→ vielmehr aus Umsetzung eines Raub-Tatplans aus Umsetzung eines Raub-Tatplans

→ Charakteristika des Straßenverkehrs spielten hierbei keine Rolle

c) Zwischenergebnis

TB (-)

2. Ergebnis

§ 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB (-)

X. §§ 303, 22, 23 Abs. 1 StGB durch das Anbrüllen des Hundes

1. Vorprüfung: Strafbarkeit nach § 303 Abs. 3 StGB; Tat nicht vollendet, da Hund unversehrt

2. Tatentschluss

→ *dolus eventualis* (+) bzgl. Vernichtung (Zerstörung) des fremden Hundes, der nun gem. § 1922 BGB der R gehört (keine Herrenlosigkeit)

3. Unmittelbares Ansetzen, § 22 StGB: (+)

4. Rechtswidrigkeit und Schuld: (+)

5. Strafantrag: § 303c StGB (+)

6. Ergebnis

§§ 303, 22 StGB (+)

XI. § 315 Abs. 1 und 2 StGB durch das Anbrüllen des Hundes

1. Vorprüfung: Strafbarkeit nach § 315 Abs. 2 StGB; Tat nicht vollendet, da Hund nicht ins Gleisbett gefallen

2. Tatentschluss

a) Bzgl. Bereiten eines Hindernisses: (+) durch Sturz des Hundes

b) Bzgl. konkreter Gefährdung: (-)

→ Wegen Leichnams (R) musste U-Bahnfahrer ohnehin bremsen

→ Beschädigung des Hundes durch Überfahren als solche: keine typische konkrete Gefährdungsfolge einer zunächst abstrakten Straßenverkehrsgefährdung

3. Ergebnis: § 315 Abs. 1 und 2 StGB (-)

XII. Konkurrenzen und Endergebnis

1. Konkurrenzen

→ §§ 249, 251, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB, § 222 StGB und § 240 StGB bilden eine Handlung im natürlichen Sinne (§ 52 StGB)

→ §§ 222, 240 StGB treten nicht im Wege der Spezialität hinter §§ 249, 251, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB zurück ⇒ Klarstellungsfunktion der Idealkonkurrenz gebietet, den iRd §§ 249, 251, 22 StGB eingetretenen Tod des Opfers sowie Nötigungserfolg deutlich zu machen

→ §§ 303, 22 StGB steht in Tatmehrheit (§ 53 StGB) zu §§ 249, 251, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB, § 222 StGB und § 240 StGB ⇒ gegen Tateinheit (§ 52 StGB) im Sinne „natürlicher Handlungseinheit“ spricht, dass §§ 303, 22 StGB nicht durch einheitlichen Willensentschluss des H mit dem Rempler verbunden werden kann

XII. Konkurrenzen und Endergebnis

2. Endergebnis

Strafbarkeit des H gem. §§ 249, 251, 22, 23 Abs. 1, 222, 240, 303 Abs. 1 und 3, 303c, 22; 52, 53 StGB.